

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Ausbau der Landesstraße 851 sowie für die Anlage eines kombinierten Geh- und Radweges von Bau-km 0+040, Netzknoten L 585 (Natorp) / L 851 (Averdung), bis Bau-km 4+120 ("Zur Waldschänke") einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen im trassennahen Bereich und landschaftspflegerischer Maßnahmen außerhalb der Trasse südöstlich von Sendenhorst und der hiermit in Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen am vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und an Anlagen Dritter in Verbindung mit den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet der Städte Drensteinfurt und Sendenhorst in der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 41, 42, 43, 45 und 46 sowie in der Gemarkung Sendenhorst, Flur 20 und 31.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland, hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 38 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 41, 42, 43, 45 und 46 und in der Gemarkung Sendenhorst, Flur 20 und 31, beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 08. Dezember 2014 bis 14. Januar 2015 einschließlich

in der Stadt Sendenhorst, Rathaus, Zimmer 301, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, während der Dienststunden

Montag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
Dienstag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die nach § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW für die Auslegung vorgesehene Frist von einem Monat wird aufgrund der Feiertage zum Jahresende und der Schließung der Verwaltung am 02.01.2015 um eine Woche verlängert.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 28. Januar 2015 einschließlich

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, oder bei der Stadt Sendenhorst, Rathaus, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, [www.bezreg-muenster.de/startseite/service/elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach \(EGVP\)](http://www.bezreg-muenster.de/startseite/service/elektronisches_Gerichts-_und_Verwaltungspostfach_(EGVP)), wird hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und muss daher unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW) dient auch der Benachrichtigung der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt. Er wird vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.


Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 40 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und

- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung außerdem im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de unter dem *Stichwort* "Auslegung Planunterlagen L 851 Drensteinfurt - Sendenhorst" eingesehen werden.



(Streffing)